

**Satzung  
über Ehrungen für besondere Verdienste  
um die Stadt Schwarzenbek**

(in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 02. Oktober 2012, in Kraft  
getreten am 10. Oktober 2012)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 159) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Arten der Ehrung**

Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Schwarzenbek besondere Verdienste erworben haben, können

1. auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung durch Verleihung des Ehrenbürgerrechtes,
2. auf Vorschlag durch Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als verdiente Bürgerinnen/Bürger

mit einem angemessenen Präsent im Wert von ca. 100,-- € geehrt werden.

**§ 2  
Voraussetzungen für eine Ehrung**

(1) Das Ehrenbürgerrecht kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um das Wohl der Stadt Schwarzenbek und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner verdient gemacht haben. § 26 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist dabei maßgebend.

(2) Als verdiente Bürgerinnen/Bürger können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich um das Wohl der Stadt Schwarzenbek und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner in besonderer Weise verdient gemacht haben.

**§ 3  
Verleihungsurkunde, Ehrenbuch**

Die gemäß § 1 dieser Satzung ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten eine Verleihungsurkunde; ihre Verdienste werden in einem eigens dafür angelegten Ehrenbuch gewürdigt.

#### **§ 4 Form der Ehrung**

(1) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer festlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder in einer repräsentativen Veranstaltung verliehen.

(2) Die Auszeichnungen als verdiente Bürgerinnen/Bürger gemäß § 1 dieser Satzung überreichen die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in dem dem Einzelfall angemessenen feierlichen Rahmen.

#### **§ 5 Teilnahme an Veranstaltungen**

Die gemäß § 1 geehrten Persönlichkeiten werden zu besonderen offiziellen Veranstaltungen der Stadt Schwarzenbek eingeladen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen für besondere Verdienste um die Stadt Schwarzenbek vom 4. Mai 1976 außer Kraft.

Schwarzenbek, den 5. Februar 1993

Stadt Schwarzenbek  
-Der Magistrat-

Krämer  
Bürgermeister

*Die Bekanntmachung erfolgte am 09. Oktober 2012.*